Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 5 | 15. MÄrz | 2021

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

12 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 111

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

69 Satzung der **Stadt Bad Iburg** vom 09.02.2021 über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren – Sondernutzungsgebührensatzung 112
70 Satzung der **Stadt Bad Iburg** vom 09.02.2021 über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren – Sondernutzungssatzung 113
71 Haushaltssatzung der **Stadt Georgsmarienhütte** für das Haushaltsjahr 2021 116
72 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bad Laer** über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 117
73 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bad Laer** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 117
74 Haushaltssatzung der **Gemeinde Merzen** für das Haushaltsjahr 2021 118
75 Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen** für das Haushaltsjahr 2021 118
76 Haushaltssatzung der **Gemeinde Voltlage** für das Haushaltsjahr 2021 119
77 Satzung der **Gemeinde Nortrup** über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) 120
78 Satzung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen 126

A. Bekanntmachungen des Landkreises

12

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 94) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mer-00642-21
Antragsteller:	Clemens Schnerre
Baugrundstück:	Merzen, Engelern Mitte 8
Gemarkung:	Engelern
Flur:	5 2
Flurstück(e):	73/6 138/9

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG;
1. Anbau Sauenställe (BE 2a und 2c) mit 3 Futtersilos;
2. Neubau Halle für Holzhackschnitzel;
3. Anbau Überdachung (Haupt-Az.: 2135-09)

Geplant ist der Anbau von Sauenställen (BE 2a und 2c) mit drei Futtersilos, der Neubau einer Halle für Hackschnitzel sowie der Anbau einer Überdachung als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Engelern, Flur 5, Flurstück 73/6 sowie Flur 2, Flurstück 138/9.

Auf dem Betrieb sind derzeit 182 Sauenplätze, 700 Ferkelaufzuchtplätze und 1.335 Schweinemastplätze genehmigt. Nach den Änderungen befinden sich insgesamt 182 Sauenplätze, 670 Ferkelaufzuchtplätze und 1.275 Schweinemastplätze auf dem Betrieb. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten. Das LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebierge“ liegt ca. 2,5 km nordöstlich des Vorhabens. Aufgrund der Entfernung dieses Gebietes sowie den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen der Hofstelle, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In ca. 130 m nördlich und ca. 230 m nordöstlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Zudem befinden sich in ca. 1,8 km nordnordwestlich des Vorhabens das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop ID 387 „Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht“. Durch das Vorhaben verringern sich die Ammoniakemissionen im Vergleich zur bisherigen Situation, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.03.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

69

Satzung
der Stadt Bad Iburg vom 09.02.2021 über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren - Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sit-zung am 09.02.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Sondernutzungsgebühr

1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Iburg werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

2) Sondernutzungsgebühren werden jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Stückzahlen, Quadratmetern oder laufenden Metern erhoben. Sie werden für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Jahresgebühren ist die Erhebung der Gebühren in Bruchteilen möglich; dabei wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

   1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 NStrG) und

   2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers an der Sondernutzung (§ 21 NStrG).

3) Die Stadt Bad Iburg kann von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr absehen, wenn es sich um eine Sondernutzung mit gemeinnützigem Zweck handelt. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

4) Gegenstände, bei welchen auf eine Beantragungspflicht verzichtet wird, sind grundsätzlich nicht gebührenpflichtig

§ 2
Verwaltungsgebühr

1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, wie auch für deren Versagung, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Änderung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, richtet sich die Festsetzung der Verwaltungsgebühr innerhalb dessen nach dem im Einzelfall erforderlichen Verwaltungsaufwand.

3) Die Verwaltungsgebühr wird auch erhoben, wenn von einer Sondernutzungsgebühr abgesehen wird oder auf die Beantragungspflicht verzichtet wird

§ 3
Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldnerinnen/-schuldner sind die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer, die/der aus der Sondernutzungserlaubnis Berechtigte oder diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2) Entsteht ausschließlich eine Gebühr nach § 2, ist Adressat des Verwaltungsaktes die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner.

3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung oder mit dem Erlass des an die Gebühr gem. § 2 begründenden Verwaltungsaktes, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.

2) Die Gebühren nach § 1 sind fällig:

   a) bei Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer oder

   b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar des Jahres oder

   c) falls keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird bzw. worden ist, für die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme der Sondernutzung mit deren Beginn.

3) Die Gebühren nach § 2 sind mit der Bekanntgabe des sie begründenden Verwaltungsaktes an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner fällig.

4) Die Festsetzung der Gebühren kann auch mündlich erfolgen.

5) Die Sondernutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

6) Für Informationsstände oder Plakattafeln politischer Parteien, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen stehen (Wahlwerbung), werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 5
Gebührenerstattung

1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Sondernutzungsgebühren.

2) Die entrichteten Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben wird.

3) Die Erstattung von Sondernutzungsgebühren erfolgt nur auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners. Der Antrag ist nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, nachdem die Sondernutzungserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben worden ist, zulässig. Gebührenbeträge unter fünf Euro werden nicht erstattet.

4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Bad Iburg Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.04.1992 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Iburg, den 09.02.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Annette Niermann

Gebührentarife zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 09.02.2021

Sondernutzungsgebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr / Gebührenrahmen €	Mindestgebühr €	Einheit / Zeit
1	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen), Weihnachtsbaumhandel sowie Schaustellereinrichtungen	5 - 50	20	je angefangener qm/ monatlich
2	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Blumenkästen oder ähnliche Anlagen und Mülltonnen schränke im öffentlichen Verkehrsraum, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	5	-	je angefangener qm/ jährlich
3	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und –geräten mit oder ohne Bauzaun	2	30	je angefangener qm/ monatlich
4	Container	10	-	je Standplatz/ wöchentlich
5	Tische- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	2 - 20	-	je angefangener qm/ monatlich

Verwaltungsgebühren

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Gebührenrahmen €	Einheit / Zeit
1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 - 35	pro Erlaubnis
2	Versagung, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Änderung einer Sondernutzungserlaubnis	10 - 100	pro Vorgang

70

Satzung
der Stadt Bad Iburg vom 09.02.2021 über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren - Sondernutzungsstatzung

Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gemeingebrauch und Sondernutzung

1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Iburg ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zum Gemeingebrauch gehört auch der gesteigerte Gemeingebrauch der Straßenanlieger; Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den schlichten Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind gem. § 2 NStrG auch öffentliche Wege und Plätze.

2) Die Satzung findet Anwendung, wenn die vorgenannten Straßen über den Gemeingebrauch (einschließlich des gesteigerten Gemeingebrauchs der Straßenanlieger) hinaus benutzt werden (Sondernutzung im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 NStrG und § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG).

3) Diese Sondernutzungssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bad Iburg befindlichen Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten (§ 4 NStrG und § 5 FStrG).

§ 2
Erlaubnispflicht

Die Sondernutzung nach § 1 Abs. 2 bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Bad Iburg (Sondernutzungserlaubnis), sofern kein Verzicht auf die Antragspflicht gem. § 3 Abs. 2 vorliegt.

§ 3
Gegenstände der Sondernutzungserlaubnis

1) Beantragungspflichtige Gegenstände:

   1. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen), Weihnachtsbaumhandel sowie Schaustellereinrichtungen

   2. Automaten, Auslage- und Schaukästen, Blumenkästen oder ähnliche Anlagen und Mülltonnenschränke im öffentlichen Verkehrsraum, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind

   3. Tische- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden

2) Gegenstände, bei welchen auf eine Beantragungspflicht verzichtet wird:

   1. Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und –geräten mit oder ohne Bauzaun

   2. Container

   3. Masten für Freileitungen, Fahnen usw. die nicht Zubehör für Leitungen sind

   4. Andere Gegenstände, welche gem. § 1 eine Sondernutzung darstellen und nicht Bestandteil dieser Aufzählung sind

§ 4
Voraussetzungen für die Erlaubnis

1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt voraus, dass die benötigte Fläche zur Verfügung steht und die besonderen Belange der Fußgänger, der Fahrradfahrer sowie des Kraftfahr- und Lieferverkehrs ausreichend berücksichtigt werden und keine anderen Gründe erkennbar sind, die eine Versagung rechtfertigen würden.

2) Die Sondernutzungserlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person die Antragstellerin/des Antragstellers diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung veranlasst und der/dem die Ausübung der Sondernutzung inhaltlich zuzurechnen ist. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Auch im Rahmen des Verzichts auf die Beantragungspflicht gem. § 3 Abs. 2 gilt die/der Sondernutzende als Erlaubnisnehmer / Erlaubnisnehmerin.

3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Bei Gegenständen, bei welchen auf eine Antragspflicht verzichtet wird, gilt die Erlaubnis immer auf Widerruf. Dabei können Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden, wenn dieses nach den zur Zeit des Erlasses der Sondernutzungserlaubnis erkennbaren Umständen erforderlich ist,

   1. zum Schutz der Straßen inkl. Rad- und Gehwege sowie der Lufträume darüber und der Grünflächen,

   2. für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,

   3. aus Gründen des Städtebaues oder der städtebaulichen Gestaltung,

   4. zum Wohl der Allgemeinheit oder

   5. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie

   6. zur Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen.

   Es können auch nachträglich Nebenbestimmungen aufgenommen werden, wenn während der Ausübung der Sondernutzung Ereignisse eintreten oder bekannt wer-den, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, Verzicht der/des Berechtigten. Wird die Erlaubnis durch Rechtsnachfolge übertragen, ist dieses der Stadt Bad Iburg in einem Zeitraum von 2 Wochen nach dem Eintritt der Rechtsnachfolge mitzuteilen.

5) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung nach den anerkannten Regeln der Technik genügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat sie/er die Anlagen auf eigene Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Bad Iburg durch diese Sondernutzung entstehen. Die Stadt Bad Iburg hat das Recht, hierfür Sicherheitsbürgschaften zu verlangen.

§ 5
Antrag

1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

für Gegenstände nach § 3 Abs. 1 ist mit Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche, die Art und die Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Iburg mindestens fünf Werktage vor der Inanspruchnahme schriftlich zu stellen. Die Stadt Bad Iburg kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße für die beantragte Sondernutzung ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt worden ist, in Ausnahme von Gegenständen nach § 3 Abs. 2.

§ 6
Pflichten der Erlaubnisnehmerin / des Erlaubnisnehmers

1) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet,
   1. ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, das niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird; gleiches gilt für den Zustand und das Verhalten von Tieren,

   2. die ihr/ihm überlassene Fläche sowie die von ihr/ihm aufgestellten Gegenstände in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten,

   3. einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßen körper eingebauten Einrichtungen zu ermöglichen,

   4. Wasserabzugsrinnen und Schächte freizuhalten,

   5. bei für die Sondernutzung notwendigen baulichen Veränderungen am Straßenkörper vorher die Erlaubnis des Straßenbaulastträgers einzuholen und die Arbeit so vorzunehmen, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen (sowie eine Änderung ihrer Lage) vermieden wird,

   6. die Stadt Bad Iburg (als Straßenbaulastträger) mindestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten nach Nr. 5 schriftlich zu benachrichtigen (die Benachrichtigungspflicht anderer Stellen bleibt unberührt),

   7. die der Stadt Bad Iburg durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu erstatten,

   8. auf Verlangen der Stadt Bad Iburg die Anlagen auf ihre/seine Kosten zu ändern oder zu entfernen,

   9. die Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen und

   10. die Sondernutzungserlaubnis deutlich sichtbar an ihrem/seinem Standplatz bzw. am Ort der Sondernutzung auszuhängen oder auszulegen bzw. mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen vorzuzeigen und

   11. Anlieger- bzw. Nachbarschaftsinteressen, wie Grundstückszufahrten, Eingänge, Schaufenster oder auch Geruchsbeeinträchtigungen bzw. Lärmbelästigungen (insbesondere bei Nacht), in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

   Eine Inanspruchnahme, Verunreinigung oder Beschädigung von Bäumen, Pflanzungen oder Pflanzkübeln, Pflanzbeeten oder Ähnlichem sowie Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen inkl. der Masten und der Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung ist in der Regel unzulässig.

2) Mit dem Erlöschen der Sondernutzung hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen wieder zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

3) Kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ihren/seinen Pflichten aus Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Stadt Bad Iburg nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Handlung auf Kosten der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers selbst auszuführen oder eine andere Person mit der Ausführung zu beauftragen.

4) Die Verpflichtung der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Dies gilt ebenfalls für die Gegenstände nach § 3 Abs. 2.

§ 7
Haftung

1) Die Stadt Bad Iburg haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen sowie der darin eingebauten Einrichtungen und Leitungen für die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer ergeben und mit der Ausübung der Sondernutzungserlaubnis in Zusammenhang stehen. Insbesondere haftet sie nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

2) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Bad Iburg für alle Schäden,

   1. die durch sie/ihn, ihr/sein Personal oder mit der Verrichtung beauftragte Personen entstehen und

   2. die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten, insbesondere bei der Beaufsichtigung ihres/seines Personals oder bei der Verrichtung durch von ihr/ihm beauftragten Personen ergeben.

3) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Bad Iburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung gegen die Stadt Bad Iburg ergeben könnten.

4) Die Stadt Bad Iburg kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsscheine und Prämienquittungen der Stadt Bad Iburg vorzulegen.

5) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt Bad Iburg keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, verändert bzw. eingezogen wird und dadurch die Sondernutzung nicht mehr möglich ist oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 8
Sondernutzungsgebühren

1) Für Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Bad Iburg erhoben.

2) Die Stadt Bad Iburg kann von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr absehen, wenn es sich um eine Sondernutzung mit gemeinnützigem Zweck handelt. Die Gemeinnützigkeit ist der Stadt Bad Iburg bei Antragsstellung nachzuweisen. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt,

   2. gegen eine nach § 4 Abs. 3 beigefügten Nebenbestimmungen der erteilten Sondernutzungserlaubnis verstößt,

   3. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer gegen die Pflichten aus § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 verstößt,

   4. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder den früheren Zustand nicht wieder ordnungsgemäß herstellt (§ 6 Abs. 2).

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Bad Iburg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen, gegebenenfalls bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes, keiner neuen Erlaubnis. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.04.1992 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Iburg, den 09.02.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Annette Niermann

71

Haushaltssatzung
der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	54.256.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	67.135.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	76.157.200 €
2.2 der Auszahlungen auf	86.310.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.114.700 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.568.100 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.829.100 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	24.042.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.213.400 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700.000 €

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke** für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Erfolgsplan**	
mit Erträgen in Höhe von	8.284.655 €
mit Aufwendungen in Höhe von	7.777.754 €
Betriebsergebnis	506.901 €
im **Vermögensplan**	
mit Einnahmen in Höhe von	5.712.344 €
mit Ausgaben in Höhe von	5.712.344 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 22.213.400 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.260.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer		390 v.H.

Georgsmarienhütte, den 24.02.2021

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs.2 und 130 NKomVG erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Osnabrück am 18.02.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 – 2021/000264 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. März 2021 bis zum 24. März 2021 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 1. Obergeschoss, Zimmer 157/158, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 24.02.2021

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

72

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2019 und der Ergebnisrechnung festgestellt.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.03. bis 24.03.2021 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, öffentlich aus.

Bad Laer, 25.02.2021

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

73

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

1.) Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss 2019 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2019, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung festgestellt.

2.) Der Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 661.023,78 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 7.228,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3.) Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.03. bis 24.03.2021 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, öffentlich aus.

Bad Laer, 25.02.2021

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

74

Haushaltssatzung
der Gemeinde Merzen
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.754.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.664.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	90.400 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.596.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.326.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	500.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	3.082.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.582.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	280.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.679.500 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.689.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.582.900 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **766.100 €**.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Merzen, den 10.12.2020

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
(Siegel) Schröder

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 22.02.2021, Az.: 11.3 Re erteilt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 24. März 2021 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Merzen, den 23.02.2021

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Gregor Schröder

75

Haushaltssatzung
der Gemeinde Neuenkirchen
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.528.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.506.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	22.200 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.396.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.258.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	195.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	2.602.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.407.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	280.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.999.500 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.141.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.407.700 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **899.400 €**.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Neuenkirchen, den 08.12.2020

Gemeinde Neuenkirchen

Dr. Vitus Buntenkötter — Bürgermeister

Hildegard Schwertmann-Nicolay — Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 08.02.2021 erteilt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 24. März 2021 während der Dienststunden nach Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 26.02.2021

Gemeinde Neuenkirchen
Die Gemeindedirektorin
i.A. Lanwert

76

Haushaltssatzung
der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.916.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.787.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	128.600 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.811.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.629.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	300.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	1.671.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.354.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	166.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.466.400 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.466.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.354.600 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **468.600 €**.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H..

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Voltlage, den 09.12.2020

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
(Siegel) Norbert Trame

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 23.02.2021 erteilt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 24. März 2021 während der Dienststunden nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Voltlage, den 24.02.2021

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Norbert Trame

77

Satzung
der Gemeinde Nortrup über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4 Vorteilsbemessung

§ 5 Abrechnungsgebiet
§ 6 Vorteilsregelung:
I Allgemeines
II Grundstücksfläche
III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
IV Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
§ 7 Aufwandsspaltung
§ 8 Entstehen der Beitragspflicht
§ 9 Vorausleistungen
§ 10 Beitragspflichtige
§ 11 Beitragsbescheid
§ 12 Fälligkeit
§ 13 Ablösung
§ 14 Besondere Zufahrten
§ 15 Verrentung
§ 16 Datenerhebung
§ 17 Inkrafttreten

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Nortrup – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm kann durch die Gemeinde formlos festgelegt werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. für die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;

3. für die Freilegung der Fläche;

4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
   a) Randsteinen und Schrammborden,
   b) Rad- und Gehwegen, sowie kombinierten Rad- und Gehwegen,
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen so wie Bankette,
   d) niveaugleichen Mischflächen
   e) Beleuchtungseinrichtungen,
   f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
   g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

6. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;

7. der Fremdfinanzierung;

8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

9. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;

10. des Personals der Samtgemeinde der für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 b, e und h nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(3) Der Aufwand für
   a. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   b. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
   c. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
   wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(4) Der beitragsfähige Aufwand nach § 2 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) mindert sich

a. um solche Kosten, die durch die notwendige Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten entstehen, sofern diese im Rahmen der Beseitigung der Technischen Regel Boden/Bauschutt der LAGA M 20 der Zuordnungsklasse größer Z 2 unterfallen. Kosten der Beseitigung sind ausschließlich Kosten für den Transport und die Entsorgung des verunreinigten Bodenmaterials.

b. Der beitragsfähige Aufwand mindert sich ebenfalls um die Kosten für den Transport und die Entsorgung von Teer-/pechhaltigem und/oder asbesthaltigem Straßenaufbruch, für den eine Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung gegenüber der NGS (Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH) besteht.

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger (= die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines beitragspflichtigen Grundstückes ist) am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), **die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen** 75 v.H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Straßen), die **überwiegend dem Anliegerverkehr dienen**, 60 v.H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen **mit starkem innerörtlichen Verkehr**:
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 40 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
   e) für niveaugleiche Mischfläche 50 v.H.

4. bei öffentlichen Einrichtungen, die **überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen**:
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 30 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.

5. bei Gemeindestraßen **im Sinne von § 47 N. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 75 v.H.

6. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 60 v.H.

7. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen:** 40 v.H.

8. bei Fußgängerzonen: 70 v.H.

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst vom ermittelten Aufwand gemäß § 3 (2) abzuziehen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümer durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilungsregelung

I
Allgemeines

Der umlagefähige Aufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
   a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
   b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
   c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

(3) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden und die überwiegend Wohnzwecken dienen oder in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten), ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 60 % anzusetzen.

(4) Die Regelung nach Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Straßenausbaubeitrag nur für eine öffentliche Einrichtung erhoben wird und Beiträge für weitere öffentliche Einrichtungen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen. Grenzt ein Grundstück an eine qualifizierte Ortsdurchfahrt, ist die Vergünstigungsregelung nach Abs. 3 nur auf die Teileinrichtungen zu beziehen, die in der Baulast der Gemeinde stehen und für die eine Beitragspflicht entstehen kann.

III
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Die Nutzungsfaktoren betragen:

1.	bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen (siehe III (3) d)),	1,0000
2.	bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
3.	bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
4.	bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,7500
5.	bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,0000
6.	bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,2500
7.	bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,5000

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
   a) Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, ist in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Vollgeschoss anzunehmen, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

   b) Ist im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Vollgeschoss anzunehmen, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

   c) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

   d) Dürfen gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgarage errichtet

werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(4) In unbeplanten Gebieten (§ 34 BauGB - im Zusammenhang bebaute Ortsteile) oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Vollgeschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000,

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
   a) sie unbebaut sind, bei
      aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,
      was auch dann wie folgt gilt, wenn sich auf ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden:

Selbständige Photovoltaikanlagen:
Für Grundstücks(teil)flächen, die mit Modulen der PV-Anlage bedeckt sind, gilt der Nutzungsfaktor: 1,000,
für den übrigen nach Abzug des Produkts verbleibenden Teil der Grundstücksfläche (Restfläche) gilt aa) bzw. bzw. bb).

Windkraftanlagen:
Für Windkraftanlagen wird eine Fläche zugrunde gelegt, die sich nach folgender Formel berechnet:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

„F“ ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,000 berücksichtigt wird, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger nach aa) bzw. bb) berücksichtigt.
Der Buchstabe „r“ bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern (Rotorlänge). Der Buchstabe „H_{Nabe}“ bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem höchstmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung „π“ bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5000,

für die Restfläche gilt a),

f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000,

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem erstem Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt a),

g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7
Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann selbständig erhoben werden für einzelne oder mehrere der folgenden Teileinrichtungen - ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge - für:

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehweg oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns / der Grünanlagen.
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von niveaugleichen Mischflächen.

§ 8
Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 11
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14
Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde Nortrup besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15
Verrentung

Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen, dass ein Straßenausbaubeitrag in Form einer Rente von höchstens 20 Jahresleistungen entrichtet wird. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung insbesondere folgender Daten – unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz – erforderlich:
1. Datenbestände, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
2. Datenbestände aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,
3. Datenbestände aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
4. Datenbestände aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. Daten aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.

Erhoben werden insbesondere Angaben zu Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern, Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnissen, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten und Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Gemeinde darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 28.06.1999, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 23.09.2019, außer Kraft.

Nortrup, den 23.02.2021

Gemeinde Nortrup
(Siegel) Karl-Heinz Budke
Bürgermeister

78

Satzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 01.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Dissen am Teutoburger Wald wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Sitzungsgeld

(1) Die Ratsfrauen und die Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung. Abweichend von Satz 1 erhalten die jeweiligen Vorsitzenden des Rates und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro je Sitzung. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

(2) Hinzugewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt; bei

mehreren Sitzungen an einem Tage werden jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.

(4) Absatz 1 dieser Satzung gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Besichtigungen, die Bestandteil einer Sitzung sind.

(5) Für Fraktions- oder Gruppensitzungen wird das Sitzungsgeld in der in Absatz 1 genannten Höhe gezahlt, jedoch für höchstens 18 Sitzungen pro Jahr.

(6) Das Sitzungsgeld insgesamt darf einen jährlichen Höchstsatz von 2.010 Euro nicht überschreiten.

(7) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gezahlt.

(8) In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, erhält jeder die Hälfte des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.

§ 3
Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130 Euro.

2. Die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90 Euro.

3. Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus einem Grundbetrag von 60 Euro und einem Betrag von 10 Euro je Fraktions-/Gruppenmitglied.

4. Mehrere Aufwandsentschädigungen sind aufeinander anzurechnen.

5. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 210 Euro.

6. Die/der Seniorenbetreuer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 210 Euro.

7. Die/der Integrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 210 Euro.

§ 4
Fahrtkosten/Reisekosten

(1) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten für Fahrten innerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück eine monatliche Fahrtkostenentschädigung von 60 Euro.

(2) Für Fahrten zu den Sitzungen wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Die Höhe der Kilometerentschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

(3) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück wird eine Reisekostenentschädigung nach der Reisekostenbestimmungen gezahlt.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Verdienstausfall haben Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich Tätige. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder die ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Dissen am Teutoburger Wald entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 20 Euro je Stunde begrenzt.

(2) Für die Zeit vor 08:00 Uhr sowie nach 19:00 Uhr wird keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.

(3) Ratsfrauen, Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zei-ten haben, in denen sie an der Erbringung ihrer Arbeitsleistung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit verhindert sind, erhalten auf Wunsch bei hergestelltem Einvernehmen mit dem Arbeitgeber und mit Zustimmung der Stadt zur Vermeidung von Nachteilen ihr Arbeitsentgelt für die Arbeitsausfallzeiten vom Arbeitgeber weitergezahlt, der auch die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt. Der Arbeitgeber erhält auf Antrag den vorgenannten Aufwand als Bruttobetrag gemäß Absatz 1 halbjährlich nachträglich erstattet.

§ 6
Ersatz von Kinderbetreuungskosten

(1) Ratsfrauen, Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(2) Berechtigte nach Abs. 1 müssen in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, sodass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 20 Euro je Stunde, die durch die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder durch ehrenamtliche Tätigkeit entstehen.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

(2) Die Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen vom 1. November 2011 tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 02.03.2021

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.